

**Antrag
des Landes Brandenburg**

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1996

Punkt 2 b der 685. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1995

Bei Annahme der Ziffern 110/111 der Empfehlungsdrucksache 171/2/95 möge der Bundesrat wie folgt beschließen:

Zu Artikel 16 Nr. 1 a - neu -

In dem neugefaßten Artikel 16 wird nach der Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

" 1a. In § 4 Nr. 4, 5, 6 und 7 wird jeweils die Angabe "1. Januar 1996" durch die Angabe "1. Januar 1999" ersetzt."

Begründung

§ 4 des Grunderwerbsteuergesetzes befreit den Erwerb eines Grundstückes nach Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages bzw. auf der Grundlage des Wohnungsgenossenschaftsvermögensgesetzes von der Grunderwerbsteuer. Die Übertragung dieses Vermögens auf die Kapitalgesellschaften im Sinne des § 4 Nr. 4 sowie die Wohnungsgesellschaften, die Gebietskörperschaften und die Wohnungsgenossenschaften wird auch weit über den 1.1.1996 noch nicht abgeschlossen sein. Dies haben die Berechtigten größtenteils auch nicht zu vertreten. Gründe für die Verzögerung bei der Vermögenszuordnung sind vielmehr die Vielzahl der Verfahren, aber auch die mangelnde Einigung vieler Beteiligter. Nach Schätzungen des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sind erst 20 vom Hundert des Grund und Bodens zugeordnet. Einigungsbedingte Erwerbsvorgänge sollen nach Willen des Gesetzgebers von der Besteuerung ausgenommen werden. Daher ist eine Fristverlängerung um drei Jahre erforderlich.

Ausgeliefert am 01. JUNI 1995